



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	10.04.2008	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 43/06
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 1 ArbEG, § 4 ArbEG, § 6 ArbEG, § 7 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Vorliegen einer Dienstleistung bei Überschneidung von arbeitsvertraglich zugewiesener Tätigkeit und genehmigter Nebentätigkeit; Unterrichts- und Belehrungspflicht des Arbeitgebers über die sich aus dem ArbEG ergebenden Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Eine Erfindung, die im Rahmen einer erlaubten Nebentätigkeit entstanden ist, ist nur dann keine Aufgabenerfindung, wenn die Nebentätigkeit außerhalb der arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Verpflichtungen liegt.
2. Eine Unterrichts- bzw. Belehrungspflicht des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn über die sich aus dem ArbEG ergebenden Rechte und Pflichten des Arbeitnehmererfinders besteht grundsätzlich nicht.